

631 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über den Antrag der Abgeordneten Eleonore Hostasch, Dr. Feurstein und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1992 — SVÄG 1992) (362/A)

Die Abgeordneten Eleonore Hostasch, Dr. Feurstein, und Genossen haben diesen Initiativantrag am 24. Juni 1992 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Zu Art. I Z 1 bis 5 und 8, Art. II Z 3 und Art. III Z 3:

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes dienen der Anpassung der in Betracht kommenden Regelungen an das Studienförderungsgesetz 1992. Im wesentlichen handelt es sich dabei um Zitierungsänderungen.

Zu Art. I Z 6, 7 und 9 und Art. II Z 1, 2 und 4, Art. III Z 1, 2 und 4 und Art. IV:

Durch die 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und die Parallelnovellen zu den übrigen Sozialversicherungsgesetzen wurde die Altersgrenze für Studierende bei der Anspruchsberechtigung für Angehörige in der Krankenversicherung (§ 123 ASVG) und beim Kindesbegriff in der Unfall- und Pensionsversicherung (§ 252 ASVG) in Anlehnung an die Neuregelung der Altersgrenze bei der Gewährung der Familienbeihilfe grundsätzlich auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt. Gleichzeitig wurde eine Verlängerung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres unter denselben Voraussetzungen ermöglicht, wie sie im § 2 Abs. 1 lit. g Familienlastenausgleichsgesetz 1967 normiert sind. Damit wurde der Gleichklang zwischen diesen beiden Regelungsbereichen hergestellt.

Durch die Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die am 4. Juni 1992 im Plenum des Nationalrates verabschiedet worden ist und die am 1. September 1992 in Kraft treten wird, wird im Rahmen einer Änderung des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 die Altersgrenze in bezug auf den Anspruch auf Familienbeihilfe vom 25. auf das 27. Lebensjahr angehoben und von einem Mindeststudienerfolg abhängig gemacht. Gleichzeitig entfällt die Bestimmung des § 2 Abs. 1 lit. g FLAG 1967.

Da bei einer Angleichung der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen der Nachweis des Mindeststudienerfolges von den Versicherungsträgern jeweils im Einzelfall zu überprüfen wäre, was einen unzweckmäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten würde und zu unzähligen Sozialgerichtsverfahren führen könnte, hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ange regt, den sozialversicherungsrechtlichen Kindesbegriff an den Bezug von Familienbeihilfe zu knüpfen und entsprechende Mitwirkungspflichten der Finanzbehörden bei der Vollziehung zu schaffen.

Mit den vorliegenden Änderungsvorschlägen soll diesem Anliegen vollinhaltlich entsprochen werden und für eine reibungslose und möglichst kostensparende Vollziehung in der Sozialversicherung ab dem 1. September 1992 Sorge getragen werden.

Im einzelnen wird noch folgendes bemerkt:

1. Vorgangsweise bei Sachverhalten mit Auslandsbezug:

Die Anspruchsberechtigung für Angehörige ist in der Krankenversicherung auch dann gegeben, wenn sich Kinder und Enkel im Rahmen der geltenden Altersgrenze im Ausland in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden.

Ebenso ist nach der geltenden Rechtslage der Bezug einer Pension unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, wenn sich der Anspruchsberechtigte im Ausland aufhält. Im vorliegenden Zusammenhang sei insbesondere

631 der Beilagen

auf die Bezieher einer Waisenpension hingewiesen.

Im Familienlastenausgleichsgesetz fehlen entsprechende eindeutige Regelungen, weshalb es möglich ist, daß ein Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen besteht, obwohl keine Familienbeihilfe bezogen wird.

Der Ausschuß hält fest, daß auch in den genannten Fällen sozialversicherungsrechtliche Ansprüche bestehen, da diese nicht ausdrücklich an den tatsächlichen Bezug einer Familienbeihilfe gebunden sind.

2. Umfang der Datenübermittlung durch die Finanzbehörden:

Hinsichtlich der zu übermittelnden Daten wird festgehalten, daß durch die Bekanntgabe der Daten des Beziehers der Familienbeihilfe, also des Anspruchsberechtigten, die Zuordnung des Kindes, für das Familienbeihilfe bezogen wird, zum Versicherten oder Pensionisten, der neben dem Bezug der Familienbeihilfe auch Ansprüche aus der Sozialversicherung für sich oder für das Kind hat, erleichtert werden soll.“

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat den gegenständlichen Antrag (362/A) in seiner Sitzung am 6. Juli 1992 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten **Wolfmayr**, Dr. **Feurstein**, Gabrielle **Traxler**, Christine **Heindl**, Dr. **Hafner** und **Dolinsk** sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales **Hesoun**. Von den Abgeordneten **Eleonore Hostasch** und Dr. **Feurstein** wurde ein Abänderungsantrag betreffend Art. I Z 12 (§ 548), Art. II Z 7 (§ 257), Art. III Z 7 (§ 244) und Art. IV Z 5 (§ 174) gestellt.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten **Eleonore Hostasch** und Dr. **Feurstein** einstimmig angenommen.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen gegenüber dem Gesetzentwurf wird folgendes bemerkt:

Die Notwendigkeit in der Studenten-Selbstversicherung in der Krankenversicherung, die Beitragsgrundlage gemäß § 76 Abs. 1 Z 2 erster Halbsatz bis längstens 30. September 1992 beizubehalten, auch dann, wenn sie nach den neuen Bestimmungen — die am 1. Oktober 1992 in Kraft treten — nicht mehr anzuwenden wäre, steht mit dem Vertrauensgrundsatz und mit verwaltungstechnischen Gegebenheiten im Zusammenhang.

Die Regelung, wonach dem vorliegenden Antrag zufolge die Bestimmungen über die Kindeseigenschaft in der Pensionsversicherung bzw. Unfallversicherung nur anzuwenden sind, wenn das Kind das 18. Lebensjahr nach dem 31. Dezember 1987 vollendet, geht auf die Regelung des Art. VI Abs. 13 der 44. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 609/1987, zurück.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. 

Wien, 1992 07 06

Wolfmayr
Berichterstatter

Eleonore Hostasch
Obfrau

%.

**Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden
(Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1992 — SVÄG 1992)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBL. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL. Nr. 702/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 1 Z 3 lit. i wird der Ausdruck „des § 1 Abs. 1 lit. a bis f des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBL. Nr. 436,“ durch den Ausdruck „der §§ 3 Abs. 1 Z 1 bis 7, 4 und 5 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBL. Nr. . . .“ ersetzt.

2. Im § 16 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „des § 1 Abs. 1 lit. a bis f des Studienförderungsgesetzes 1983“ durch den Ausdruck „der §§ 3 Abs. 1 Z 1 bis 7, 4 und 5 des Studienförderungsgesetzes 1992“ ersetzt.

3. Im § 76 Abs. 1 Z 2 lit. a wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 4 des Studienförderungsgesetzes 1983“ durch den Ausdruck „§ 8 Abs. 4 des Studienförderungsgesetzes 1992“ ersetzt.

4. § 76 Abs. 1 Z 2 lit. b lautet:

„b) vor dem gegenwärtigen Studium das Studium im Sinne des § 17 des Studienförderungsgesetzes 1992 gewechselt hat oder die gesamte Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe für die Studienrichtung im Sinne des § 18 Abs. 1 und 5 des Studienförderungsgesetzes 1992 ohne wichtige Gründe (§ 19 Abs. 2 bis 4 des Studienförderungsgesetzes 1992) um mehr als vier Semester überschritten hat oder“

5. Im § 76 Abs. 1 Z 2 lit. c wird der Ausdruck „des § 2 Abs. 1 lit. d des Studienförderungsgesetzes 1983“ durch den Ausdruck „der §§ 13 bis 15 des Studienförderungsgesetzes 1992“ ersetzt.

6. § 123 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, und für sie Anspruch auf Familienbeihilfe im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 besteht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;“

7. § 252 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, und für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 besteht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;“

8. Im § 292 Abs. 4 lit. b wird der Ausdruck „Studienförderungsgesetz 1983“ durch den Ausdruck „Studienförderungsgesetz 1992“ ersetzt.

9. Nach § 459 a wird folgender § 459 b eingefügt:

„Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes hinsichtlich des Bezuges einer Familienbeihilfe

§ 459 b. (1) Die Abgabenbehörden des Bundes haben den Trägern der Sozialversicherung nach Maßgabe des Abs. 3 folgende Daten zu übermitteln:

Name (Familienname und Vorname), Versicherungsnummer und Anschrift

1. der Person, für die Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 besteht, und

2. des Anspruchsberechtigten gemäß § 2 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967.

(2) Die übermittelten Daten dürfen nur zur Feststellung des Bestandes und des Umfanges von

Leistungen nach diesem Bundesgesetz verwendet werden.

(3) Das Verfahren der Übermittlung und der Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von den in Abs. 1 genannten Daten sind vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten zu bestimmen.“

10. Dem § 545 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Mit der Vollziehung des § 459 b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.“

11. Im § 547 Abs. 1 Z 7 wird der Ausdruck „1. Oktober 1992“ durch den Ausdruck „1. September 1992“ ersetzt.

12. Nach § 547 wird folgender § 548 angefügt:

„§ 548. (1) Die §§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. i, 16 Abs. 2 Z 1, 76 Abs. 1 Z 2 lit. a, 76 Abs. 1 Z 2 lit. b, 76 Abs. 1 Z 2 lit. c, 123 Abs. 4 Z 1, 252 Abs. 2 Z 1, 292 Abs. 4 lit. b, 459 b und 545 Abs. 5 treten mit 1. September 1992 in Kraft.“

(2) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Personen, die am 31. August 1992 als Angehörige galten, nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen am 31. August 1992 bestandenen Leistungsanspruch gegeben sind.

(3) § 252 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 ist in allen Fällen anzuwenden, in denen das Kind das 18. Lebensjahr nach dem 31. Dezember 1987 vollendet.“

(4) Für Selbstversicherte in der Krankenversicherung gemäß § 16 Abs. 2, für deren Beitragsgrundlage am 31. August 1992 § 76 Abs. 1 Z 2 erster Halbsatz anzuwenden ist, nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 aber nicht mehr anzuwenden wäre, ist die bisherige Beitragsgrundlage längstens bis 30. September 1992 weiter anzuwenden.

Artikel II

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das

Bundesgesetz BGBl. Nr. 677/1991, wird geändert wie folgt:

1. § 83 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, und für sie Anspruch auf Familienbeihilfe im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 besteht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;“

2. § 128 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, und für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 besteht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;“

3. Im § 149 Abs. 4 lit. b wird der Ausdruck „Studienförderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 436,“ durch den Ausdruck „Studienförderungsgesetz 1992“ ersetzt.

4. Nach § 229 a wird folgender § 229 b eingefügt:

„Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes hinsichtlich des Bezuges einer Familienbeihilfe“

§ 229 b. (1) Die Abgabenbehörden des Bundes haben dem Versicherungsträger nach Maßgabe des Abs. 3 folgende Daten zu übermitteln:

Name (Familienname und Vorname), Versicherungsnummer und Anschrift

1. der Person, für die Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 besteht, und

2. des Anspruchsberechtigten gemäß § 2 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967.

(2) Die übermittelten Daten dürfen nur zur Feststellung des Bestandes und des Umfanges von Leistungen nach diesem Bundesgesetz verwendet werden.

(3) Das Verfahren der Übermittlung und der Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von den in Abs. 1 genannten Daten sind vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten zu bestimmen.“

5. § 254 lit. i lautet:

„i) hinsichtlich der Bestimmung des § 229 b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie

631 der Beilagen

5

und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales;“

6. Die bisherige lit. i des § 254 erhält die Bezeichnung lit. j.

7. Nach § 256 wird folgender § 257 angefügt:

„§ 257. (1) Die §§ 83 Abs. 4 Z 1, 128 Abs. 2 Z 1, 149 Abs. 4 lit. b, 229 b und 254 lit. i und j treten mit 1. September 1992 in Kraft.

(2) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Personen, die am 31. August 1992 als Angehörige galten, nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1992 aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen am 31. August 1992 bestandenen Leistunganspruch gegeben sind.

(3) § 128 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1992 ist in allen Fällen anzuwenden, in denen das Kind das 18. Lebensjahr nach dem 31. Dezember 1987 vollendet.“

Artikel III

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 702/1991, wird geändert wie folgt:

1. § 78 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, und für sie Anspruch auf Familienbeihilfe im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 besteht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;“

2. § 119 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, und für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 besteht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;“

3. Im § 140 Abs. 4 lit. b wird der Ausdruck „Studienförderungsgesetz 1983“ durch den Ausdruck „Studienförderungsgesetz 1992“ ersetzt.

4. Nach § 217 wird folgender § 217 a eingefügt:

„Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes hinsichtlich des Bezuges einer Familienbeihilfe

§ 217 a. (1) Die Abgabenbehörden des Bundes haben dem Versicherungsträger nach Maßgabe des Abs. 3 folgende Daten zu übermitteln:

Name (Familienname und Vorname), Versicherungsnummer und Anschrift

1. der Person, für die Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 besteht, und

2. des Anspruchsberichtigten gemäß § 2 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967.

(2) Die übermittelten Daten dürfen nur zur Feststellung des Bestandes und des Umfanges von Leistungen nach diesem Bundesgesetz verwendet werden.

(3) Das Verfahren der Übermittlung und der Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von den in Abs. 1 genannten Daten sind vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten zu bestimmen.“

5. § 241 Abs. 1 lit. g lautet:

„g) hinsichtlich der Bestimmung des § 217 a in der Fassung des BGBl. Nr. . . . /1992 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales;“

6. Die bisherige lit. g des § 241 Abs. 1 erhält die Bezeichnung lit. h.

7. Nach § 243 wird folgender § 244 angefügt:

„§ 244. (1) Die §§ 78 Abs. 4 Z 1, 119 Abs. 2 Z 1, 140 Abs. 4 lit. b, 217 a und 241 Abs. 1 lit. g und h treten mit 1. September 1992 in Kraft.

(2) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Personen, die am 31. August 1992 als Angehörige galten, nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1992 aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen am 31. August 1992 bestandenen Leistunganspruch gegeben sind.

(3) § 119 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1992 ist in allen Fällen anzuwenden, in denen das Kind das 18. Lebensjahr nach dem 31. Dezember 1987 vollendet.“

Artikel IV

Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 679/1991, wird geändert wie folgt:

1. § 56 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, und für sie Anspruch auf Familienbeihilfe im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 besteht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;“

2. § 105 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, und für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 besteht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;“

3. Im Vierten Teil wird nach dem Abschnitt VIII folgender Abschnitt IX eingefügt:

„ABSCHNITT IX**Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes hinsichtlich des Bezuges einer Familienbeihilfe**

§ 159 d. (1) Die Abgabenbehörden des Bundes haben der Versicherungsanstalt nach Maßgabe des Abs. 3 folgende Daten zu übermitteln:

Name (Familienname und Vorname), Versicherungsnummer und Anschrift

1. der Person, für die Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 besteht, und

2. des Anspruchsberechtigten gemäß § 2 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967.

(2) Die übermittelten Daten dürfen nur zur Feststellung des Bestandes und des Umfanges von

Leistungen nach diesem Bundesgesetz verwendet werden.

(3) Das Verfahren der Übermittlung und der Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von den in Abs. 1 genannten Daten sind vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten zu bestimmen.“

4. Dem § 171 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Mit der Vollziehung des § 159 d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . /1992 ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.“

5. Nach § 173 wird folgender § 174 angefügt:

„§ 174. (1) Die §§ 56 Abs. 3 Z 1, 105 Abs. 3 Z 1, 159 d und 171 Abs. 4 treten mit 1. September 1992 in Kraft.

(2) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Personen, die am 31. August 1992 als Angehörige galten, nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . /1992 aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigkeit aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen am 31. August 1992 bestandenen Lesitungsanspruch gegeben sind.

(3) § 105 Abs. 3 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . /1992 ist in allen Fällen anzuwenden, in denen das Kind das 18. Lebensjahr nach dem 31. Dezember 1987 vollendet.“